

bestand bis zum Jahr 1850, wo sie dann, die unerschrockene Vertheidigerin von Thron und Altar und von den Rechten des deutschen Volkes dem Auslande gegenüber, unterdrückt wurde.

Dagegen wurde im Jahre 1845 der Anfang mit der Herausgabe des Rheinischen Antiquarius gemacht. In ununterbrochener Folge fortgesetzt seit 1850, soll er auch inskünftige keinerlei Störung erleiden. Das Etablissement besitzt in zwei geschäftserfahrenen Söhnen und in einem treuen, erprobten, tüchtigen Personal kräftige Stützen. Aus der Correctheit des Druckes in jenem Werke ergibt sich zur Genüge, zu welchem Grad der Vollkommenheit der Selige seine Officin gebracht hat. Er besaß ein ausgezeichnetes Talent für die Ausbildung tüchtiger Arbeiter, daher die von ihm erzogenen Setzer und Drucker, gleichwie die aus seiner Schule hervorgegangenen Buchhändler, aller Orten, auch in den größten Geschäften, Anstellung finden.

Nicht allein seiner verdienstlichen Wirksamkeit wegen, sondern auch in Betracht seiner wechselvollen, durch manche Schicksalschläge getrübtten Laufbahn zieht der Berewigte unsere ganze Theilnahme auf sich. Dem Biedermann, so echt und rein wie Wenige, folgt über das Grab das unauslöschliche Andenken Aller, die ihn gekannt. Der Tod des Gerechten, sanft und selig, ist ihm geworden 11. Juni 1862.

#### Zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 98 d. Bl.

Zur Beantwortung der Anfrage: „ob der Sortimentler, welcher bei Gründung oder Uebernahme eines Sortimentgeschäftes dem Verleger eine verlangte Anzahlung geleistet hat, berechtigt ist, Rückzahlung zu verlangen, sobald er eingesehen, daß die Verbindung mit dem Verleger nicht wünschenswerth sei (da er von dem Verleger nichts absetzt), oder ob der Verleger dem Sortimentler nur verpflichtet ist, für die Anzahlungssumme Bücher aus dem Verlage zu geben“, dürften nachstehende Beiträge nicht unwillkommen sein.

Nach dem preussischen Landrechte muß der Gegenstand der Kaufshandlung so bestimmt oder bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel stattfinden könne. Ein Vertrag zwischen Sortimentler und Verleger kann demnach als Kaufvertrag nur dann seine Gültigkeit haben, wenn genau festgesetzt wird, unter welchen Bedingungen und auf welche Verlagsartikel der Vertrag Anwendung finden solle. Der Verleger begibt sich damit gleicher Zeit des Rechts, gewisse Artikel nur gegen baar zu expediren, im Falle er dies nicht besonders feststellt. Sind diese Vereinbarungen so getroffen worden, daß also der fragliche Vertrag als ein gültiger Kaufvertrag betrachtet werden kann, so dürfte es außer Zweifel sein, daß der Sortimentler verpflichtet ist, den gezahlten Zahlungsbetrag durch Entnahme von Verlagsartikeln zu absorbiren. Wenn bei einem Vertrage zwischen Sortimentler und Verleger gleicher Zeit gesagt wird, daß der Sortimentler durch diese Anzahlung einen Credit bis zu einer bestimmten Höhe genießt, so ist damit jedoch nicht gesagt, daß der Sortimentler verpflichtet sei, Bücher bis zur Höhe dieses Betrages zu entnehmen, sondern er ist eben nur zur Entnahme von Büchern in der Höhe seines Angeldes verpflichtet.

Da jedoch der zwischen dem Sortimentler und Verleger geschlossene Vertrag als ein solcher angesehen werden müßte, bei welchem dem Käufer die Wahl zwischen mehreren Sachen vorbehalten wäre, so würde, was ganz besonders wichtig ist, der Sortimentler sofort vom Verleger entbunden, wenn der Verleger einen oder den andern Artikel vor angestellter Wahl, es sei durch Zufall oder sonstwie verdorben, vernichtet oder überhaupt abhanden gebracht hat.

Gleichlautend hat das Berliner Stadtgericht mit Erkenntniß d. d. 14. April 1862 erkannt, daß der Verleger F. dem Sortimentler V., da er geständig einen Theil seiner Verlagsartikel an einen andern Buchhändler überlassen hat, und weil folglich Verklagter zur Zurückzahlung des noch nicht absorbirten Theiles des erhaltenen Angeldes an den Kläger verpflichtet ist, verurtheilt, den nicht absorbirten Theil des Angeldes nebst Zinsen zu zahlen und die Kosten zu tragen.

Breslau, im August 1862.

W. B.

#### Miscellen.

Hrn. Credner's Aufsatz hat in Nr. 98 d. Bl. unter andern eine Entgegnung eines Hrn. S. zur Folge gehabt, welcher sich nicht, wie die Verfasser der beiden anderen Artikel, darauf beschränkt, Hrn. Credner's Art und Weise als unpassend zu bezeichnen und die Anmaßung seiner Sprache zurückzuweisen, sondern auch die Behauptung aufstellt, daß die Ansichten über gemeine und ehrlose Literatur ebenso verschieden seien, wie über politische oder religiöse. Dieser Behauptung glauben wir entgegen treten zu müssen. Will ein Buchhändler seine persönlichen Ansichten von irgend einer ernstlichen Sache dem Publicum aufdringen (und das thut er, wenn er Schriften anderer Richtung zu verkaufen sich weigert), so muß das entschieden Anmaßung genannt werden, und das Publicum wird ihn dafür strafen, aber gemeine erotische Schriften zu verlegen oder zu verkaufen, ist allemal „ehrlos“ ohne Fragezeichen! Mögliche populär-medizinische Schriften von Schmutzliteratur zu unterscheiden, halten wir auch nicht für sehr schwer, zumal da, wie Laurentius' persönlicher „Schmutz“, auch alle anderen Schmutzereien durch die öffentliche Meinung bereits geächtet sind. Eine Verschiedenheit der Ansichten da anzuführen, kann nur als eine Ueberschreitung und Zurückdrängung des besseren Gefühls, als ein elender Vorwand betrachtet werden. Nichts desto weniger ist Hrn. Credner's Forderung in ihrer Fassung unberechtigt; wir können ihn nur darauf aufmerksam machen, daß die Pflichten der Nächstenliebe nicht durch den Kampf gegen die Schmutzliteratur allein erfüllt werden, und daß es keinen guten Eindruck auf Dritte macht, Jemanden ein gutes Prinzip einerseits mit Muth und Entschlossenheit verfechten zu sehen, während er dasselbe Prinzip andererseits mit Füßen tritt. Daß viele Mitglieder des „Prager Jugendbundes“ so handeln, glauben wir durch Hunderte von jungen Berufsgenossen bestätigen lassen zu können.

Rr.

Aus Heidelberg. — Die Bibliothek des verstorbenen Hofraths Bronn, reich an ausgezeichneten Werken über Zoologie, Paläontologie, Petrefactenkunde, Ornithologie u. dergl. in deutscher, französischer und englischer Sprache, ist in den jüngsten Tagen durch Kauf in den Besitz der Hrn. Gebrüder Wolff hier übergegangen. Wie wir hören, soll die k. russische Regierung gesonnen sein, die Sammlung zu acquiriren, um dieselbe einer ihrer Universitäts-Bibliotheken einzuverleiben.

Notiz. — Die letzte Nummer des „Booksoller“ warnt vor Bestellungen von einem gewissen W. Macdonald in London, was erhaltenen Mittheilungen nach auch seitens des deutschen Buchhandels zu beachten ist.

#### Verbote.

Das Polizeiministerium zu Wien hat unterm 3. Juli verboten:

Hinter der Königsmauer. Ein Beitrag zu den Geheimnissen von Berlin. Neustadt, J. J. Wagner.